



Empfehlung zur Umsetzung des deutsch-französischen Abkommens zur grenzüberschreitenden Ausbildung (unterzeichnet am 21. Juli 2023 in Lauterbourg)

Berichterstatter: Präfektur der Région Grand Est

1. Hintergrund

Im Anschluss an die Reform der Berufsausbildung in Frankreich (Gesetz Nr. 2018-771 vom 5. September 2018) bildet das Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Berufsausbildung, das am 21. Juli 2023 von den Außenministerinnen in Lauterbourg unterzeichnet wurde, die neue Rechtsgrundlage, die Auszubildenden ermöglicht, den betrieblichen oder schulischen Teil ihrer Berufsausbildung im Nachbarland zu absolvieren. Diese Unterzeichnung steht im Einklang mit den verschiedenen Beschlüssen des AGZ und dem sogenannten „3DS-Gesetz“ (Gesetz Nr. 2022-217 vom 21. Februar 2022), das (auf französischer Seite) den nationalen Rahmen für die Entwicklung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung bietet.

2. Aktuelle Entwicklung

Infolge der Stellungnahme des AGZ vom 12. Juni 2023 wurde vom Deutsch-französischen Jugendwerk (DFJW), mit der Unterstützung des Gemeinsamen Sekretariats, am 15. November 2023 ein Forum zur grenzüberschreitenden Ausbildung in Straßburg organisiert. Ungefähr 60 Teilnehmer (Experten der grenzüberschreitenden Ausbildung, Vertreter der zuständigen nationalen und regionalen Behörden) diskutierten mehrere Themen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Abkommens: Übergangsregelungen seit der Reform von 2018, welche die Zuständigkeit für die Ausbildung von den Regionen auf den Staat übertragen hat, Zielsetzungen (Rechtssicherheit, Neubelebung der grenzüberschreitenden Ausbildung), operative Maßnahmen (administrative und finanzielle Aspekte), Kommunikation (Mittel und Zielpublikum).

Der Expertenausschuss „Berufsbildung“ der Oberrheinkonferenz (ORK) erstellte seinerseits einen Fragenkatalog zur konkreten Umsetzung des Abkommens. Zeitgleich sind die Verfahren zur Ratifizierung in Frankreich und Deutschland in Gang; das Inkrafttreten des Abkommens von Lauterbourg wird zum Ausbildungsbeginn 2024 erhofft. Bis zum Inkrafttreten des Abkommens bleiben die jetzigen Übergangsregelungen gültig.

3. Operative Herausforderungen

Auf Basis der Arbeit der ORK-Expertengruppe und der Debatten während des Forums wurden mehrere Punkte identifiziert, um eine erfolgreiche Umsetzung des Abkommens zu gewährleisten:

- Einrichtung und Finanzierung entsprechender Personalressourcen in Frankreich und Deutschland (Stellen für Ausbildungsberater und Präzisierung ihrer Aufgaben, Artikulation auf französischer Seite mit dem Beratungsangebot der CFA)
- Identifizierung der Akteure (Kammern, OPCO, Ausbildungseinrichtungen, Unternehmen...) und Definition ihrer Rolle und Aufgaben in den Abläufen, insbesondere des zuständigen „*Opérateur de compétence unique*“ (OPCO) auf französischer Seite (OPCO „*Entreprises de proximité*“)
- Förderung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der grenzüberschreitenden Berufsausbildung, darunter dem DFJW und ProTandem
- Systematische Übersetzung der Lehrpläne, der Verwaltungsformulare und Ausbildungsverträge zwischen Auszubildenden, Unternehmen und Berufsschule.
- Förderung der Kompatibilität der Berufsnomenklaturen zwischen den beiden Ländern im Hinblick auf die Anerkennung der Abschlüsse

Zusätzlich seien Informationsangebote zur Klarstellung folgender Fragestellungen nötig:

- Finanzierung der Berufsausbildung in einem grenzüberschreitenden Vertrag und der damit verbundenen Abläufe (Übernahme der Ausbildungskosten, Handhabung der variablen Kosten der Verträge, Übernahme der Kosten für Sprachkurse, Übersetzungen, überbetriebliche Ausbildung ...)
- Geltende Regelungen zur sozialen Absicherung im grenzüberschreitenden Kontext

Mehrere dieser Aspekte werden in verschiedenen Dokumenten präzisiert werden, und auf französischer Seite in verschiedenen Rechtsakten zur Anwendung der grenzüberschreitenden Ausbildung festgelegt.

Über die Umsetzungsfragen hinaus wurden folgende längerfristige Herausforderungen angesprochen:

- Unterstützung von Jugendlichen im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Aktivitäten, insbesondere auch beim Spracherwerb und für Fahrtkosten
- Einrichtung von Kommunikationskanälen, um die Maßnahme bei Auszubildenden, Schulen und Unternehmen zu bewerben und mehr Jugendliche von der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Ausbildung profitieren zu lassen
- Überlegungen zur Digitalisierung der Verfahren und Einrichtung eines einheitlichen zweisprachigen Portals.
- Unterstützung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen und -zertifikaten

4. Empfehlungen

Der AGZ wünscht, dass die Ratifizierung des Abkommens von Lauterbourg so bald wie möglich erfolgt, er hofft ebenso auf eine rasche Verabschiedung der verschiedenen Rechtsakte auf französischer Seite zur Anwendung der grenzüberschreitenden Ausbildung sowie beidseitig die Präzisierung der Verfahren, Bereitstellung der Musterdokumente und entsprechender Kommunikationsmaßnahmen, (damit das Abkommen zum Ausbildungsbeginn 2024 in Kraft treten kann).

Der AGZ fordert die zuständigen Ministerien (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Solidarität in Frankreich, Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für Bildung und

Forschung in Deutschland) auf, die relevanten regionalen und lokalen Akteure in die Arbeit des gemäß Artikel 9 des Abkommens einzurichtenden Begleitausschusses hinzuzuziehen, in Ergänzung zu nationalen Akteuren wie dem OPCO EP, insbesondere:

- Die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland
- Behörden des französischen Staats in der Région Grand Est (Regionaldirektion für Wirtschaft, Beschäftigung, Arbeit und Solidarität, Regionaldirektion für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Rektorat, Präfektur)
- Zwei AGZ-Mitglieder (vom Ausschuss vorgeschlagen)
- Die deutschen und französischen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern als Vertreter der Unternehmen, die die Auszubildenden anstellen
- Den Expertenausschuss Berufsbildung der ORK
- Im Bedarfsfall die IHK Foreign Skills Approval

Der AGZ lädt die zuständigen Behörden ein, konkrete Lösungen für die ermittelten Herausforderungen bei der Umsetzung des Abkommens zu finden; insbesondere sollen Informationen zu den Abläufen der Kostenübernahme zur Verfügung gestellt werden sowie die Rolle der Berater für die grenzüberschreitende Ausbildung in den jeweiligen nationalen Systemen definiert werden, um eine angemessene Begleitung der Auszubildenden und der betroffenen Akteure in Frankreich und Deutschland zu gewährleisten.

Der AGZ weist auf Art. 8 Abs. 5 des Abkommens hin wonach sich die Vertragsparteien dafür einsetzen, dass die Berufsabschlüsse oder beruflichen Zertifizierungen des jeweiligen Nachbarlandes, die von diesem Abkommen erfasst werden, nach den jeweils geltenden Regelungen des Nachbarlandes anerkannt werden.

Das Abkommen von Lauterbourg sieht keine Regelungen für das duale Studium in Deutschland vor. Um diese Problematik zu lösen, sollten die nationalen und regionalen Behörden in ihrer jeweiligen Zuständigkeit gemeinsame Überlegungen zu den Rahmenbedingungen für das grenzüberschreitende duale Studium anstellen (s. AGZ-Entscheidung vom 11. Oktober 2021). Hierzu wird der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung das Ad-hoc-Mandat vom 11. Oktober aktualisieren (ggfls. per Umlaufverfahren), um seine Zusammensetzung anzupassen und die Ziele seiner Beratungen zu definieren. Ein Bericht über die Tätigkeiten und ggf. Vorschläge zur Behebung der Hindernisse für das duale Studium wird für das Jahr 2025 erwartet.